



S a t z u n g über das Erholungsgebiet "Erding-Nord"

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Erding folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1.) Das Erholungsgebiet Erding- Nord ist eine Einrichtung der Stadt Erding. Es wird der Öffentlichkeit zur Bade- und Erholungszwecke nach den nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich überlassen.
- (2.) Die Grenzen des Erholungsgebietes sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Die mit Grillplätzen ausgestatteten Flächen sind durch Schraffur besonders gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Benutzungsvorbehalte

Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

§ 3

Verhalten im Erholungsgebiet

- (1.) Innerhalb des Erholungsgebietes ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2.) Innerhalb des Erholungsgebietes ist insbesondere untersagt:
 - a. Radfahren, Kraftfahrzeuge (Pkw, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind; Zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren;

- b. Die Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere Dosen, Flaschen Papier, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen und Zigarettschachteln, Obst-, Lebensmittelreste, Verpackungen, Pappbecher liegen zulassen
- c. die Anlageneinrichtungen (WC-Anlagen, Spielplätze, Bänke, Hinweistafeln, usw.), zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern;
- d. Das lautstarke Betreiben von Tonwiedergabegeräten;
- e. Andere Besucher zu belästigen;
- f. Lagerfeuer zu errichten,
- g. Zu grillen, außer in den dafür vorgesehenen gepflasterten Flächen in den drei Grillbereichen. Das Bayerische Rote Kreuz darf im Bereich der Wasserwachtstation grillen.
- h. Mit Bällen außerhalb der ausdrücklich für diesen Zweck zugelassenen Flächen zu spielen;
- i. Tiere aller Art, insbesondere Hunde (außer Einsatz- und Rettungshunde) unangeleint laufen zu lassen; während der Badesaison (Mai - September) ist das Mitbringen von Tieren untersagt;
- j. Zelte und Wohnwagen aufzustellen;
- k. Wasservögel zu füttern;
- l. Im Erholungsgebiet zu nächtigen. Der Aufenthalt im Erholungsgebiet ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr untersagt; dies gilt nicht für Fischereiberechtigte.
- m. Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder zu feiern, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Stadt Erding vorliegt.
- n. Ohne Kleidung sich aufzuhalten.
- o. Gerätetauchen ohne schriftlicher Genehmigung der Stadt Erding.
- p. Das Benutzen von Motorbooten und ähnlich betriebenen Booten mit Personenbeförderung.
- q. Das Surfen im Schwimmbereich während der Badesaison.

(3.)

Abs. 2 Buchstabe a, o und p gilt nicht für die Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste.

(4.) Das Betreten der Eisfläche im Winter erfolgt auf eigene Gefahr

(5.) Bei Einsätzen ist den Weisungen der Einsatzkräfte (Wasserwacht, Feuerwehr) unverzüglich Folge zu leisten (z.B. Wiese oder Wasserfläche räumen).

§ 4

Haftung

Die Benutzung des Erholungsgebietes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.

§ 5

Benutzungssperre

Das Erholungsgebiet und seine Einrichtungen können auf Anweisung der Stadt Erding gesperrt werden.

§ 6

Anordnungen

- (1.) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet ergehenden Anordnungen der von der Stadt Erding beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2.) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder die den Bade- und Erholungszweck beeinträchtigen, vom Erholungsgebiet verweisen.
- (3.) Die Stadt Erding kann Ausnahmen von Verboten in begründeten Einzelfällen genehmigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

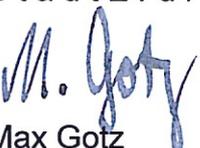
- (1.) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 3 verstößt;
- (2.) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

§ 8

- (1.) Die Satzung tritt am 18.05.2017 in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2007 außer Kraft

Erding, den 11.05.2017
Stadt Erding


Max Gotz
Oberbürgermeister

